



## Einkaufsbedingungen

### I. Vertragsabschluss

1. Unsere Bestellaufträge werden ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen erteilt. Sie gelten auch für mögliche Auftragsweiterungen und sind entsprechend auf Dienst- und Werkleistungen anzuwenden. Verkaufsbedingungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Mit der Ausführung unseres Auftrages gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen.
2. Alle abgeänderten Bedingungen zu diesem Vertrag werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

### II. Preise / Zahlungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten sämtliche Lieferungen und Leistungen ab, die der Lieferant aufgrund des Vertrages zu erbringen hat. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach: 14 Tage 3%, 30 Tage netto.

Anzahlungen werden nur nach Vorlage einer unbefristeten Bürgschaft durch eine deutsche Bank geleistet.

### III. Lieferbasis / Gefahrübergang

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die Liefervereinbarung verpackungsfrei/frei Haus. Gefahrübergang tritt mit Annahme der Lieferung in unserem Werk ein.
2. Die Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin können von uns zurückgewiesen werden. Weisen wir sie nicht zurück, so führt dies nicht zu einem früheren Beginn unserer Zahlungsverpflichtung. Fristbeginn für unsere Zahlungsverpflichtung ist in jedem Fall der vereinbarte Liefertermin und kein früherer Zeitpunkt.

Wird der vereinbarte Liefertermin für Ausrüstungen, Dokumentation oder sonstige vereinbarte Leistungen nicht eingehalten, zahlt der Lieferant neben der Erfüllung seiner vertraglichen Pflicht eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes. Einer Inverzugsetzung bedarf es hierzu nicht.

Nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Geltendmachung des Verzugschadens bleibt im Falle des Rücktritts vorbehalten.

### IV. Höhere Gewalt

Jede Partei ist von der Haftung für die Einhaltung der termingerechten Lieferung und Leistung in dem Umfang und für den Zeitraum befreit, in dem sie an der Leistungserbringung durch Umstände höherer Gewalt gehindert wurde.

Als höhere Gewalt gelten Umstände außerordentlichen Charakters außerhalb der Kontrolle der Parteien, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und den Parteien die Leistungserbringung vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

Jede Partei hat der anderen den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich anzuzeigen. Die nicht- oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Nachauftragnehmer des Lieferanten gilt nicht als höhere Gewalt.

Die Liefertermine verschieben sich in diesen Fällen um den Zeitraum der Dauer der höheren Gewalt.

Tritt durch Umstände höherer Gewalt eine Verschiebung der Termine um mehr als zwei Monate ein oder ist eine solche Verschiebung sicher zu erwarten, ist jede Partei berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### V. Rechnungsstellung

Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung zuzusenden. In der Rechnung ist unsere Bestell-, Sachbearbeiter- und unsere Auftragsnummer anzugeben.

Eine Abtretung der gegen uns bestehenden Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.

### VI. Haftung für Mängel / Gewährleistung

1. Die zu liefernde Ware muß dem neuesten Stand der Technik entsprechen, aus der letzten Baureihe bzw. Fertigung stammen, neu, vollständig und in mechanisch einwandfreiem Zustand sein, den Spezifikationen des Vertrages entsprechen und für den Auftragnehmer mitgeteilten Verwendungszweck im vollem Umfang geeignet und funktionstüchtig sein. Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich, daß alle Voraussetzungen, die er für die vollständige, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung seiner Lieferpflicht benötigt, in dem Liefervertrag festgelegt werden.

Auf eine fehlende Festlegung solcher Voraussetzungen im Liefervertrag kann sich der

Lieferant nach Abschluß des Liefervertrages nicht berufen.

2. Fehlen der Ware die vertraglichen Eigenschaften, so ist der Lieferant zur Nachlieferung mangel freier Ware verpflichtet.

Er trägt alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten einschließlich der Transportkosten bis zum Aufstellungsort der Gegenstände sowie die Kosten des Ausbaus und Einbaus. Wenn der Lieferant die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht rechtzeitig vornehmen kann oder in einer von uns gesetzten Frist nicht vornimmt, können wir entweder die Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder einen Deckungskauf vornehmen oder den Vertragspreis mindern.

Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle Kosten und Schäden, die aus einer mangelhaften und nicht vertragsgemäßen Verpackung der gelieferten Ware entstehen.

3. Die Bezugnahme auf Normen, Sicherheitsstandards, besondere Verwendungszwecke oder für den Auftrag erstellte Spezifikationen stellt die Zusicherung einer Eigenschaft dar, bei deren Nichteinhaltung der Lieferant zusätzlich auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung haftet.
4. Eine Untersuchung der Ware auf sichtbare Mängel findet innerhalb von 4 Wochen nach Ankunft am endgültigen Bestimmungsort statt; eine sich daran unverzüglich anschließende Rüge gilt als rechtzeitig.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ingebrauchnahme der Ware.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Auslaufen der Gewährleistungsfrist.

## VII. Rechtsmängel, gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, daß der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist, und keine gewerblichen Schutzrechte bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware behindern oder ausschließen.

Stellt sich heraus, daß ein Rechtsmangel oder gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat ihn der Lieferant innerhalb einer von uns gesetzten Frist zu beseitigen. Uns dadurch entstehende Kosten und Schäden - hierunter können auch Gebühren für den eventuellen

Erwerb von Lizenzen fallen - sind vom Lieferanten zu erstatten.

Beseitigt der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der angesetzten Frist, so sind wir berechtigt, unter Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche können unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung des Mangels geltend gemacht werden, wenn der Mangel

unverzüglich nach der Feststellung dem Lieferanten angezeigt wurde.

## VIII. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

Dritten dürfen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden.

## IX. Freistellung

Der Lieferant wird uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, sofern er für Produktschäden verantwortlich ist, deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Er wird uns in diesem Zusammenhang auch alle etwaigen Aufwendungen erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Lieferanten durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

## X. Unwirksamkeit, Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Klausel am nächsten kommt, den die Parteien regeln wollen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

## XI. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden mittel- und unmittelbaren Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Gerichtsstand Ibbenbüren.